

**Amtliche
Mitteilungen
der
FernUniversität
in Hagen
Nr.08/2022**

Hagen, 25. Februar 2022

Inhalt

- 1. Änderungen der Prüfungsordnungen für die Studiengänge Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und „Master of Science (M.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 16. Februar 2022**

3





**Änderungen der Prüfungsordnungen
für die Studiengänge Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und
„Master of Science (M.Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ vom 01. Oktober 2021 der Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 Sätze 2-5 werden neu gefasst:

„Unabhängig von der freien Belegung ist die Erbringung von Prüfungsleistungen auf drei von vier Anwendungswahlpflichtmodule beschränkt. Unerheblich ist, ob das Zertifikat oder der Abschluss Bachelor of Science verfolgt wird. Ein Wechsel eines Anwendungswahlpflichtmoduls ist dann ausgeschlossen, wenn keine rechtzeitige Abmeldung bzw. kein Rücktritt von der Prüfung erfolgt ist. Demnach liegt eine verbindliche Festlegung auf ein Anwendungswahlpflichtmodul vor, wenn die Prüfung absolviert wurde oder die Prüfung wegen Nichterscheinen mit nicht bestanden bewertet worden ist.“

2. § 12 Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 werden neu gefasst:

„Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ausschließlich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ zu verwenden.“

3. § 16 Abs. 1 Satz 1 b) wird neu gefasst:

„einen Rücktritt – unter Angabe des jeweiligen Moduls – am Prüfungstag aufgrund einer Erkrankung nicht unverzüglich per Fax, E-Mail oder Post beim Prüfungsamt erklärt und die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt,“



4. § 16 Abs. 1 Satz 1 d) wird neu gefasst:

„nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt oder“

5. § 17 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 hinzugefügt:

„§ 9 Abs. 5 Sätze 2-5 gelten entsprechend.“

Artikel II

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ mit Einschreibung erstmals zum WS 2020/2021 an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird als neuer Satz 1 hinzugefügt:

„Die endgültige Belegung des Moduls 7 setzt ab dem Wintersemester 2022/2023 die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfungen in den Modulen 1 und 2 sowie eines weiteren Moduls voraus.“

2. § 11 Abs. 5 Satz 2 und § 14 Abs. 7 Satz 2 werden neu gefasst:

„Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ausschließlich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ zu verwenden.“

3. § 15 Abs. 1 Satz 1 b) wird neu gefasst:

„einen Rücktritt – unter Angabe des jeweiligen Moduls – am Prüfungstag aufgrund einer Erkrankung nicht unverzüglich per Fax, E-Mail oder Post beim Prüfungsamt erklärt und die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt,“

4. § 15 Abs. 1 Satz 1 d) wird neu gefasst:

„nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich die vom Prüfungsamt im Studienportal veröffentlichte „Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch Haus-/Fachärztin oder Haus-/Facharzt“ beim Prüfungsamt per Fax, E-Mail oder Post vorlegt oder“



Artikel III

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ mit Einschreibung letztmals zum WS 2019/2020 an der FernUniversität in Hagen vom 01. Oktober 2021 wird ebenso wie in Artikel II Nr. 2-4 aufgeführt geändert.

Artikel IV

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung des Rektorats der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 16. Februar 2022.

Hagen, den 16. Februar 2022

Die Dekanin
der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ingrid Josephs

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*